

Dezernat für Soziales, Bildung und Jugend

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1884/25

Titel der Drucksache

Erfurter Gemeinschaftsunterkünfte brauchen ein Qualitätsmanagement

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Vorab der Beantwortung der Fragen der Drucksache ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG), auf der die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften fußt, eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis ist. Eine Beschlussfassung seitens des Stadtrates ist daher in der Sache grundsätzlich nicht zulässig.

Im Folgenden nimmt das Amt für Soziales zur o. g. Drucksache Stellung:

01

Die Stadt Erfurt führt ein Qualitätsmanagement für die Erfurter Gemeinschaftsunterkünfte ein. In diesem Rahmen sind in regelmäßigen Abständen auch die Bewohner anonym zu befragen.

Für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften gilt die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO). Damit werden konkrete Maßstäbe für den Betrieb vorgeben, welche die Landeshauptstadt Erfurt grundsätzlich einhält. Einhergehend damit ist die Verpflichtung, dass es in jeder Gemeinschaftsunterkunft ein Schutzkonzept geben muss. In diesen Schutzkonzepten sind die Abläufe eines Qualitätsmanagements festgehalten. In jeder Gemeinschaftsunterkunft gibt es eine Sozialbetreuung. Für jede Gemeinschaftsunterkunft gibt es zuständige Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Amtes für Soziales. Die gewünschte Ansprechbarkeit sowie das Qualitätsmanagement ist daher bereits vorliegend und muss nicht zusätzlich beschlossen werden. Der Beschlusspunkt ist daher abzulehnen.

02

Die Stadtverwaltung schafft bis zum II. Quartal 2026 einen WLAN-Zugang in allen Gemeinschaftsunterkünften ein, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen. Für die weiteren Unterkünfte legt die Stadtverwaltung einen Plan vor, wie bis zum I. Quartal 2030 dort WLAN-Zugänge geschaffen werden können. Die Kostenberechnung ist dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben und im Haushalt 2026 ff. einzuplanen.

Die Erfurter Gemeinschaftsunterkünfte verfügen alle über eine unterschiedliche Gebäude- und Raumstruktur. Zudem gibt es sowohl Gemeinschaftsunterkünfte in städtischen Objekten sowie auch ganz in der Betreuung und Betreuung durch beauftragte Dritte. Damit verbunden sind auch unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Das Thema W-LAN wurde wiederholt und regelmäßig

zwecks Umsetzbarkeit betrachtet. Die ThürGUSVO gibt dabei vor, W-LAN dort bereitzustellen, wo es die Gegebenheiten vor Ort zulassen. Dies ist derzeit nur in einer Unterkunft vorliegend. Eine Kostenschätzung kann nicht vorgelegt werden. Es liegen weder personelle noch finanzielle Voraussetzungen im Amt für Gebäudemanagement vor. Der Beschlusspunkt ist daher abzulehnen.

03

Die Stadtverwaltung schafft ein Budget, aus welchen einmalige Anschaffungen durch die Träger für die Gemeinschaftsunterkünfte oder die Freiflächen der Gemeinschaftsunterkünfte finanziert werden können, um Bedarfe über die Mindeststandards nach ThürGUSVO hinaus abzudecken. Insbesondere sollen auch Anschaffungen für die Freizeitgestaltung möglich sein.

Grundsätzlich geht der Beschlusspunkt über die Mindeststandards der ThürGUSVO hinaus. Es handelt sich daher um freiwillige Leistungen, welche die Landeshauptstadt Erfurt an dieser Stelle erbringen würde. Unabhängig davon sind die Sozialbetreuungen in den Unterkünften vor Ort durch die ThürGUSVO angehalten u. a. die Förderung des gedeihlichen Miteinanders der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft und der einheimischen Nachbarschaft zu unterstützen. Es sind daher immer wieder z. B. von Ehrenamtlichen Möglichkeiten eröffnet wurden, welche dem Ansinnen des Beschlusspunktes nachkommen. Aus diesem Grund ist einer zusätzlichen Beschlussfassung nicht zuzustimmen.

04

Die Stadtverwaltung prüft, wie u. a. in möglicher Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsagentur erna und anderen relevanten Stakeholdern in den Gemeinschaftsunterkünften Angebote, beispielsweise für Sport, Sprache, Kinder, Freizeitgestaltung, geschaffen werden können. Hierzu soll die Stadtverwaltung bei Bedarf Mikroförderungen in der Höhe bis 500 Euro ermöglichen.

Wie bereits unter 03 aufgeführt, sind dies Aufgaben der Sozialbetreuung, welche hier angesprochen werden. Zusätzliche Mikroförderung stellen wiederum freiwillige Leistungen seitens der Landeshauptstadt Erfurt dar. Der Hinweis der Nutzung der Ehrenamtsagentur erna wird unterstützend an die Sozialbetreuungen vor Ort weitergegeben. Wie unter 03 ist eine gesonderte Beschlussfassung entbehrlich, da dies bereits grundsätzlich erfolgt.

05

Die Stadtverwaltung legt dem zuständigen Ausschuss dar, wie und nach welchen Standards eine systematische Erfassung der Vulnerabilität erfolgt und künftig erfolgen soll.

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Unterbringung geflüchteter Personen ist durch die ThürGUSVO ausreichend normiert. Eine zusätzliche Systematik und Erfassung ist zudem nicht mit dem bestehenden Personal zu leisten.

06

Soweit einzelne Beschlusspunkte Gegenstände nach § 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 4 ThürKO und entsprechender Regelung der Hauptsatzungen betreffen, erfolgt die Beschlussfassung als Empfehlung an den Oberbürgermeister.

Hierzu ist auf die Einleitung zu verweisen.

Fazit:

Die Beschlusspunkte der Drucksache sind wie vorstehend aufgeführt abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i.A. Robert Richter
Unterschrift Dezernatsleitung D05

18.08.2025
Datum